

- (6) **Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und deren Pfosten beziehungsweise Rahmen befestigt werden.**
- (7) Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem **Widerrufsvorbehalt**. Sie kann insbesondere **entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.** Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
- (8) Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder –einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.

Zum Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gehören folgende Gemeinden:
Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler,
Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim,
Stetten.


Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Groben)